

# Amtsblatt

G 1203 B

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 318

18. Dezember 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

|  |    |
|--|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft .....  | 1  |
| Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse .....          | 4  |
| Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse .....    | 6  |
| Verordnung (EWG) Nr. 2514/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse .....  | 8  |
| Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse .....                            | 10 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird | 14 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft .....   | 15 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung .....             | 17 |

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

## über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig bestehen für die Apfelsinen- und Mandarinerzeugung der Gemeinschaft ernstliche Absatzschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten beruhen insbesondere auf den Eigenschaften der erzeugten Sorten sowie auf den Vermarktungsbedingungen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft.

Um dieser Lage abzuhelpen, müssen eine Reihe von mittel- und kurzfristigen Maßnahmen getroffen werden.

Als mittelfristige Maßnahme muß die Umstellung im Hinblick auf eine bessere sortenmäßige Anpassung der Erzeugung vorgesehen werden. Damit sich die betreffenden Erzeugnisse ständig auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft halten können, müssen ferner Maß-

nahmen zur Anpassung der Aufmachung dieser Erzeugnisse an die Vermarktungsbedingungen auf diesen Märkten getroffen werden. Zur Steigerung des Absatzes bestimmter Sorten müssen ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungseinrichtungen getroffen werden.

Damit der größtmögliche Erfolg dieser Maßnahmen sichergestellt ist, müssen sie sich in die von den betreffenden Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission aufgestellten Programme einfügen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung muß ein System zeitlich befristeter Entschädigungen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe eingeführt werden, damit den durch die Umstellung ihrer Anpflanzungen verursachten Verlusten Rechnung getragen wird.

Die Hälfte der durch die Durchführung der mittelfristigen Maßnahmen entstandenen Ausgaben soll von der Gemeinschaft finanziert werden.

Als kurzfristige Maßnahmen müssen Maßnahmen getroffen werden, die durch Anpassung der Vermarktungsmethoden auf eine Steigerung des Absatzes in der Gemeinschaft abzielen.

Zu diesem Zweck muß ein System von Ausgleichszahlungen eingeführt werden, die den Absatz der Erzeugung auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft im Rahmen von Verträgen fördern sollen, die eine regelmäßige Versorgung dieser Märkte gewährleisten.

Die kurzfristigen Maßnahmen, die zu den genannten Ausgleichszahlungen Anlaß geben, erfüllen die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG. Es empfiehlt sich, bereits jetzt die Bedingungen für eine Erstattung der entsprechenden Ausgaben durch den Fonds festzulegen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Mittelfristige Maßnahmen

Artikel 1

(1) Für die spätestens bis zum 31. Dezember 1976 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 2 genannten Programms wird gemäß Artikel 5 eine Beihilfe gewährt, wenn diese Maßnahmen folgendes Ziel haben:

- a) die Umstellung der Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen auf andere Apfelsinen- oder Mandarinenarten oder auf andere Zitrusfrüchte von der Art der Satsumas oder Clementinen im Hinblick auf eine Anpassung an die Verbrauchserfordernisse;
- b) die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von
  - Aufbereitungseinrichtungen für Zitrusfrüchte, die das Aussortieren, Sortieren nach Größe, Desinfizieren und Verpacken vornehmen und gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen,
  - Lagereinrichtungen für Zitrusfrüchte,
  - Verarbeitungseinrichtungen für Zitrusfrüchte, die gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen.

(2) Die Landwirte der Gemeinschaft, die Apfelsinen- und Mandarinererzeuger sind und die ihre Erzeugung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) umstellen, erhalten auf Antrag und nach den in Artikel 4 festgesetzten Bedingungen eine Ausgleichsbeihilfe, damit den durch diese Umstellung verursachten Verlusten Rechnung getragen wird.

Diese Beihilfe wird nach Maßgabe von Artikel 5 gewährt.

Artikel 2

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Juli 1970 ein Programm der Maßnahmen auf, die sie für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen als besonders zweckmäßig erachten; dieses Programm enthält insbesondere folgende Angaben: die von der Umstellung betroffenen Anbaugebiete, die von dieser Umstellung betroffenen Sorten, den Standort der Lager-, Aufbereitungs- und Verarbeitungseinrichtungen sowie diejenigen der durch die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) verursachten Investitionsausgaben, die nicht vom EAGFL finanziert werden und die zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des von diesen Maßnahmen Begünstigten gehen. Die für die Aufstellung des Programms erforderlichen Arbeiten werden in Verbindung mit der Kommission durchgeführt, die Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten kann.

Dieses Programm wird unter Angabe der geschätzten Ausgaben, die durch die darin geplanten Maßnahmen und die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfen verursacht werden, der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kommission kann nach Anhörung des Ständigen Strukturausschusses und des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse die ihr erforderlich erscheinenden Änderungen am Programm vornehmen. Das von der Kommission gebilligte Programm wird unverzüglich von dem Mitgliedstaat veröffentlicht.

Zum Ende jedes Jahres legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über den Stand der Verwirklichung des Programms vor.

Artikel 3

(1) Die Maßnahmen des in Artikel 2 genannten Programms müssen beitragen:

a) in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Maßnahmen:

- zur Verbesserung der sortenmäßigen Zusammensetzung der Erzeugung der Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Produktionsbedingungen,
- zu einem rationelleren Einsatz der Produktionsmittel, insbesondere durch die Anwendung wirksamerer Anbaumethoden;

b) in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen: zur Anpassung der Aufbereitungskapazität an die Obsternte in einem bestimmten Gebiet, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einwandfrei sortierte und gekennzeichnete Erzeugnisse auf den Markt zu bringen und die betreffenden Früchte so lange wie möglich über das Wirtschaftsjahr verteilt zu vermarkten;

c) in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen:

- zur Verwertung durch Verarbeitung der nicht frisch zu vermarktenden Erzeugnisse in solchen Anbaugebieten, wo technische Hemmnisse die Umstellung erheblich einschränken würden,
- zur Verbesserung der Bedingungen für die Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse durch eine rationelle Ausnutzung der vorhandenen Verarbeitungsbetriebe.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 des Rates über die

schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup> erlassen.

#### Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe wird den im Hauptberuf als Landwirt tätigen Apfelsinen- oder Mandarinerzeugern unter der Voraussetzung gezahlt, daß

- die gesamte Anbaufläche ihres Betriebes fünf Hektar oder weniger umfaßt,
- die Einnahmen aus ihrem Betrieb nicht die Einnahmen aus zwei Hektar Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche übersteigen,
- zumindest die Hälfte der Apfelsinen- und Mandarinenanbaufläche auf einmal von der Umstellung betroffen ist,
- die Umstellung eine Fläche von mindestens 20 Ar umfaßt.

Die Beihilfe, die sich jährlich auf 1 000 Rechnungseinheiten pro umgestellten Hektar Orangenbäume und 1 200 Rechnungseinheiten pro umgestellten Hektar Mandarinenbäume beläuft, wird in fünf Jahresraten gezahlt.

Die erste Zahlung erfolgt binnen zwei Monaten nach Beginn der Umstellungsarbeiten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

#### Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 genannten Beihilfen werden von den Mitgliedstaaten gewährt. Sie sollen folgende Ausgaben decken:

- alle Kosten, die sich aus den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Maßnahmen und aus der Zahlung der in Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfe ergeben,
- alle Investitionsausgaben, die sich aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen ergeben, abzüglich des Anteils, der zu Lasten des Begünstigten geht.

(2) Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v.H. der Ausgaben, die sich aus den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen und aus der Zahlung der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfe ergeben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

## TITEL II

### Kurzfristige Maßnahmen

#### Artikel 6

Für die Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 7 aufgestellten Regeln durchgeführt werden und die darauf abzielen, daß die Marktpräsenz der in der Gemeinschaft erzeugten Apfelsinen und Mandarinen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft gefördert und gewährleistet wird, wird bis zum 1. Juni 1974 eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, unter den in Artikel 8 vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen gewährt.

#### Artikel 7

Die in Artikel 6 genannten Maßnahmen müssen sich auf Verträge zwischen den Verkäufern der Erzeuger-Mitgliedstaaten und den Ankäufern der übrigen Mitgliedstaaten stützen. Diese Verträge dürfen sich nur auf solche Erzeugnisse beziehen, die auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft Anklang finden könnten.

Die Voraussetzungen, die diese Verträge insbesondere hinsichtlich

- der Sorten und Güteklassen,
- der Mindestmengen,
- der zeitlichen Staffelung der Lieferungen im Wirtschaftsjahr

erfüllen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 festgelegt.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Verkäufern, die Verträge gemäß Artikel 7 abgeschlossen haben, einen finanziellen Ausgleich, der je nach Sorte zwischen 3 und 5 Rechnungseinheiten/100 kg liegt.

Der ursprüngliche Betrag der Ausgleichszahlung wird bei den im Wirtschaftsjahr 1972/1973 erfüllten Verträgen um 25 v.H. und bei den im Wirtschaftsjahr 1973/1974 erfüllten Verträgen um 50 v.H. gekürzt.

Der finanzielle Ausgleich wird den Betreffenden auf Antrag ausgezahlt, sobald der Nachweis dafür erbracht ist, daß die betreffenden Erzeugnisse in Erfüllung der Verträge auf dem Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes eingetroffen und dem Ankäufer zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Ver-

ordnung Nr. 23 erlassen. Die Festsetzung der Ausgleichszahlungen erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

#### Artikel 9

Die in Artikel 8 genannten Ausgleichszahlungen kommen für eine Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in Betracht.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Lichte der Erfahrungen erscheint es unerlässlich, einige Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 <sup>(2)</sup>; zu ändern, um eine vorrangige Behandlung der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Vertrag herleitet, aufrechterhalten zu können.

Ein angemessener Schutz gegen Einfuhren mit Herkunft aus dritten Ländern zu niedrigeren Preisen als

#### Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat jährlich an Hand von Angaben, die ihr die Mitgliedstaaten unterbreiten, einen Bericht über die Durchführung der unter diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen vor.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

den Referenzpreisen kann dadurch erzielt werden, daß diese Einfuhren mit einer Ausgleichsabgabe in einheitlicher Höhe belegt werden. Um sich jedoch gegen Einfuhren aus bestimmten Herkunftsländern zu ungewöhnlich niedrigen Preisen zu schützen, muß für derartige Einfuhren die erwähnte Abgabe höher festgesetzt werden.

Damit die Schutzmaßnahmen die erwünschte Wirksamkeit haben, ist in Anbetracht der raschen Preisentwicklung auf den Obst- und Gemüsemärkten ein Verfahren vorzusehen, das es der Kommission ermöglicht, Maßnahmen auch zwischen zwei Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu ergreifen. Dem Verwaltungsausschuß ist, sobald er zusammentritt, der Entwurf von Maßnahmen zur Stellungnahme vorzulegen, die gegebenenfalls entsprechend der am Sitzungstag herrschenden Marktlage zu fassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 6, 7, 8 und 9 der Verordnung Nr. 23 werden wie folgt ersetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.

„Für jedes referenzpreisgebundene Erzeugnis wird an jedem Markttag für jedes Herkunftsland an Hand der Notierungen, die für ein Erzeugnis, das bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse entspricht, festgestellt oder auf die Stufe Importeur/Großhändler umgerechnet worden sind, bzw. für ein in einer niedrigeren Güteklasse vermarktetes Erzeugnis unter den oben angegebenen Bedingungen ein Einfuhrpreis errechnet.

Beziehen sich die für einen repräsentativen Einfuhrmarkt vorliegenden Notierungen für ein bestimmtes Herkunftsland nur auf Erzeugnisse, die in einer niedrigeren Güteklasse vermarktet werden als derjenigen, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde, so werden diese Notierungen

- mit einem Anpassungskoeffizienten multipliziert, wenn diese Erzeugnisse in Anbetracht der Produktionsbedingungen in dem betreffenden Herkunftsland wegen ihrer Güteeigenschaften bisher üblicherweise nicht in der Güteklasse vermarktet wurden, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde,
- unverändert zur Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen, wenn die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten Notierung oder dem arithmetischen Mittel der niedrigsten Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese gegebenenfalls mit dem Anpassungskoeffizienten multiplizierte Notierung oder Notierungen zuvor um die

- im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Zölle,
- etwaigen Ausgleichsabgaben,
- anderen Einfuhrabgaben — sofern diese Notierungen die Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen — sowie um
- die Kosten für die Beförderung der Erzeugnisse von den Grenzübergängen der Gemeinschaft bis zu den repräsentativen Einfuhrmärkten, auf denen die Notierungen festgestellt werden, verringert werden.

Liegt der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland eine Ausgleichsabgabe erhoben. Diese Ausgleichs-

abgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise, nachstehend „mittlerer Einfuhrpreis“ genannt. Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für jedes Herkunftsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Herkunftsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

Ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei mehreren Herkunftsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraums eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Herkunftsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Herkunftsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Herkunftsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Ist die gleiche Abgabe auf Einfuhren aus mehreren Herkunftsländern anwendbar, so ist der Betrag dieser Abgabe gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Herkunftsländer gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes errechneten mittleren Einfuhrpreise.

Die Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.

Die Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange sich die auf den Einfuhrmärkten festgestellte Lage, die die Einführung dieser Abgabe gerechtfertigt hat, nicht so weit geändert hat, daß

- die Höhe der Abgabe nicht mehr angemessen ist,
- die Gruppierung der Herkunftsländer angepaßt werden muß.

Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn es für die betreffenden Erzeugnisse aus diesem Herkunftsland an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen keine Notierungen gegeben hat.

Nach dem Verfahren des Artikels 13 werden festgelegt:

- die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes, insbesondere die Kriterien für die Änderung der Abgaben,
- die Anpassungskoeffizienten,
- die Referenzpreise.

Die Einführung, Änderung und Aufhebung der Abgaben werden nach dem gleichen Verfahren

beschlossen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden diese Maßnahmen jedoch von der Kommission erlassen. In diesem Fall gelten sie bis zum Inkrafttreten etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassener Maßnahmen."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
P. LARDINOIS

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 23 sieht Gemeinschaftsmaßnahmen vor, die insbesondere den Obst- und Gemüseerzeugern in der Gemeinschaft einen angemessenen Schutz gewährleisten sollen. Die Verordnungen Nr. 158/66/EWG <sup>(3)</sup> und Nr. 159/66/EWG <sup>(4)</sup> enthalten zusätzliche Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation zur Vereinheitlichung der Märkte für bestimmte Arten von Obst und Gemüse vom 1. Januar 1967 und für die übrigen Arten vom 1. Juli 1968 ab. Die Vereinheitlichung der Märkte macht die Aufstellung einer gemeinsamen Handelsregelung gegenüber

Sie wird

— ab 1. Mai 1970 für Kirschen, Pflaumen, Tomaten, Pfirsiche, Tafeltrauben, Süßorangen, Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangarinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten,

— ab 1. Juni 1970 für die übrigen Erzeugnisse angewandt.

den dritten Ländern erforderlich. Es ist zweckmäßig, dieser Regelung das Verbot zugrunde zu legen, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle zu erheben und mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anzuwenden.

Bei einigen Erzeugnissen könnte eine zu rasche Anwendung dieser Regelung jedoch schwere Störungen auf bestimmten Märkten der Mitgliedstaaten auslösen. Um eine Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, die sich durch diese Verbotsvorschriften ergeben, ist es zweckmäßig, für diese Erzeugnisse die Beibehaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden restriktiven Maßnahmen während eines bestimmten Zeitraums unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Es können sich Situationen ergeben, in denen die Vorschriften für den normalen Schutz der Gemeinschaftsmärkte nicht mehr ausreichen, um eine Störung oder eine drohende Störung dieser Märkte auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren zu verhindern. Es ist daher angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, die für diesen Fall notwendigen Maßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Vorbehaltlich anderslautender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder vom Rat auf Vorschlag der Kom-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

mission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossener Abweichungen ist bei der Einfuhr aus dritten Ländern von Erzeugnissen der Tarifnummer 07.01, ausgenommen Tarifstelle 07.01 A, und der Tarifnummern 08.02 bis 08.09 des Gemeinsamen Zolltarifs

- die Erhebung aller Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
- die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung

verboten.

Unbeschadet von Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich jedoch nicht während der im Anhang festgelegten Zeiträume.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Januar 1973, unter welchen Voraussetzungen das in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Verbot während der im Anhang festgelegten Zeiträume auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse ausgedehnt wird.

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Unterabsatz 1 beschlossenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten nur die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anwenden, die sie während des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorausgehenden Wirtschaftsjahres angewandt haben, dürfen sie jedoch nicht restriktiver gestalten.

Die Mitgliedstaaten, welche die für die Anwendung der in Unterabsatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erwähnten Voraussetzungen erfüllen und diese Maßnahmen anwenden wollen, teilen die betreffenden Maßnahmen der Kommission vor Beginn des Einfuhrjahres mit.

Im Einfuhrjahr 1969/1970 erfolgt diese Mitteilung jedoch bis spätestens 15. Januar 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

## Artikel 2

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Artikel 1 wird ab 1. März 1970 angewandt.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
P. LARDINOIS

## ANHANG

|               | Erzeugnis   | Zeitraum                  |
|---------------|---|---------------------------|
| ex 07.01 D    | Kopfsalat, krause Winterendivie und breitblättrige Endivie                      | 15. November bis 15. Juni |
| ex 07.01 F II | Bohnen (Phaseolus-Arten), ausgenommen Bohnen zum Auslösen und ausgelöste Bohnen | 1. Juni bis 30. September |
| ex 08.09      | Melonen   | 1. Juli bis 15. Oktober   |
| ex 08.04 A    | Tafeltrauben  | 1. Juli bis 31. Januar    |
| 07.01 M       | Tomaten   | 15. Mai bis 31. Dezember  |
| 07.01 L       | Artischocken  | 15. März bis 30. Juni     |
| 08.07 A       | Aprikosen   | 5. Juni bis 31. Juli      |

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2514/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 sieht in Artikel 2 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern. Sie werden aufgehoben,

sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 2 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 getroffen werden können. Diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden. Sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

<sup>(1)</sup> Siehe S. 6 dieses Amtsblatts.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden. Die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern. Es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln. Der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden. Damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet. Es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren;
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft;
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft für einheimische Erzeugnisse festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Kursrückgang oder zu einer überhöhten Kurssteigerung gegenüber den Grundpreisen, oder bei Erzeugnissen, für die kein Grundpreis besteht, gegenüber den Notierungen der letzten Jahre;

d) wenn die zu Beginn dieses Artikels genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt:

- die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Notierungen der Erzeugnisse aus dritten Ländern, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Kursrückgang;
- die Mengen, für die Rücknahmemaßnahmen erfolgen oder erfolgen könnten.

#### Artikel 2

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind die Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren oder die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie tragen der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung, die sich auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten, Größensortierungen oder Sortengruppen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

#### Artikel 3

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 auf seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen

- a) in der Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren;
- b) in der Auflage, die Ausfuhrabgaben zu hinterlegen oder eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

Die unter Buchstabe b) genannte Maßnahme zieht die Erhebung von Abgaben nur nach sich, wenn dies gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 so beschlossen wird.

Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69. Diese Maßnahmen gelten nur

bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

#### Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Abgaben gelten als Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. LARDINOIS

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Merkmale des Marktes für bestimmte Obst- und Gemüsesorten sowie die Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup> rechtfertigen die Änderung einiger dieser Vorschriften.

Im verfügbaren Teil der genannten Verordnung wurde es den Mitgliedstaaten bisher freigestellt, den Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse aus dem Handel ziehen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren oder die Ankäufe durch die hierfür benannten Stellen

Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

wahrnehmen zu lassen; durch die differenzierte Anwendung dieses Teils der Verordnung wurde die Wirksamkeit der Interventionen verringert und der Wettbewerb zwischen den betroffenen Wirtschaftsträgern verfälscht; zur Behebung dieser Schwierigkeiten sind daher den Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aufzuerlegen, zum einen den Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse aus dem Handel ziehen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, und zum anderen im Falle einer ernsten Krise die angebotenen Erzeugnisse anzukaufen; da die Durchführung dieser letztgenannten Verpflichtung in einigen Mitgliedstaaten auf ernste Schwierigkeiten stoßen kann, ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Mitgliedstaaten hiervon zu befreien.

Die Erzeugerorganisationen müssen bei ihrer Tätigkeit bestimmten örtlichen Marktverhältnissen Rechnung tragen und so rasch wie notwendig vorgehen können, um einen längeren Preiseinbruch zu verhindern; deshalb ist den Erzeugerorganisationen durch Aufhebung aller Verfahren zur Feststellung von Krisenlagen die Möglichkeit zu geben, flexibler und rascher zu intervenieren.

Es wurde festgestellt, daß Interventionen nach Maßgabe der Verordnung Nr. 159/66/EWG in einigen Fällen insbesondere bei Erzeugnissen der Güteklasse I

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

vorgenommen wurden, während die Erzeugnisse der Güteklasse II vorzugsweise auf dem Markt abgesetzt wurden; zur Behebung dieses Mißstandes sollten Maßnahmen erlassen werden, die sicherstellen, daß Interventionen vorrangig bei Erzeugnissen der unteren Güteklassen erfolgen.

Die Interventionsmaßnahmen können sich nur dann voll auswirken, wenn die aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse dem üblichen Marktkreislauf für diese Art von Erzeugnissen nicht wieder zugeführt werden; die dieser Voraussetzung entsprechenden Bestimmungs- und Verwendungszwecke, die bisher in der Gemeinschaftsregelung vorgesehen waren, haben nicht dazu ausgereicht, die Vernichtung der so aus dem Markt genommenen Erzeugnisse zu verhindern; die Aufzählung der für diese Erzeugnisse vorgesehenen Verwendungs- und Bestimmungszwecke ist daher zu ergänzen.

In Zeiträumen der Marktintervention besteht die Gefahr, daß die Erzeugnisse, die aus dem Handel gezogen oder angekauft werden können, die sich durch die zulässigen Bestimmungs- und Verwendungszwecke ergebenden Möglichkeiten übersteigen, in diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, unter bestimmten Umständen Maßnahmen zu treffen, welche die Verwendung der Erzeugnisse durch die Erzeuger in ihrem Betrieb begünstigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Interventionsregelung gelten je nach Erzeugnis vom Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres an; Artikel 8 der Verordnung Nr. 159/66/EWG ist daher bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern.

Die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern, die den Differenzbetrag zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt nicht übersteigt, ist geeignet, die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In diesem Fall setzen sie diesen Preis, wenn es sich um eines der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse handelt, auf einem Niveau fest, das zumindest dem Niveau entspricht, welches sich aus der Anwendung von Artikel 6 ergibt.“

#### Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 159/66/EWG wird der nachstehende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei einem Erzeugnis, das andere Handelsmerkmale als das für die Festsetzung des Grundpreises dienende Erzeugnis aufweist, wird der Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 7 angekauft wird, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten auf den vom Rat festgesetzten Ankaufspreis berechnet.“

Die Anpassungskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 festgesetzt.“

#### Artikel 3

Artikel 6 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen von Artikel 3 durchführen, einen finanziellen Ausgleich, sofern

a) der Rücknahmepreis auf einem Niveau liegt,

— das für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den gemeinsamen Normen für die Güteklasse II oder die höheren Güteklassen vorgesehen sind, maximal so hoch ist wie das Niveau des in Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich aufgeführten, um 10 v.H. des Grundpreises erhöhten Preises,

— das für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den gemeinsamen Qualitätsnormen für die Güteklasse III vorgesehen sind, maximal so hoch ist wie das Niveau des in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich aufgeführten, um 10 v.H. des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises;

b) die den angeschlossenen Erzeugern gewährte Entschädigung für die aus dem Handel gezogenen Erzeugnismengen nicht den Betrag überschreitet, der sich aus der Anwendung des Rücknahmepreises auf diese Mengen ergibt.

(2) Der finanzielle Ausgleich entspricht wertmäßig den von den Erzeugerorganisationen gezahlten Entschädigungen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den Erzeugnissen, die aus dem Handel gezogen werden.

(3) Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs ist davon abhängig, daß die Erzeugnisse, welche die Erzeugerorganisationen nicht einem der in Artikel 7b Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Zweck zuführen können, gemäß den

Richtlinien verwendet werden, welche die Mitgliedstaaten nach Artikel 7b erlassen."

#### Artikel 4

(1) Die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erhalten folgende Fassung:

„(2) Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellen die Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicher, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der gemeinsamen Qualitätsnormen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen und nicht nach Artikel 3 Absatz 1 aus dem Handel gezogen worden sind.

Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse II und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der gemeinsamen Qualitätsnormen für diese Güteklasse oder die höheren Güteklassen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen,

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse III und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der gemeinsamen Qualitätsnormen für diese Güteklasse in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen.

(3) Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen über dem Ankaufspreis liegen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten, für die die Erfüllung der Verpflichtung des Absatzes 2 mit ernststen Schwierigkeiten verbunden ist, können von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit werden. Sie unterrichten die Kommission über das Bestehen dieser ernststen Schwierigkeiten, um diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten, die diese Befreiung in Anspruch nehmen, treffen die Maßnahmen, die zur Schaffung von Erzeugerorganisationen, die Marktinterventionen im Rahmen von Artikel 3 durchführen, erforderlich sind.

(5) Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Mai 1971 einen Bericht über das Ergebnis der Anwendung der Interventionsregelung, insbesondere über den Umfang der von den Interventionsmaßnahmen der Erzeugerorganisationen erfaßten Erzeugung, vor.

Der Rat erläßt die Maßnahmen, die sich zur Errichtung eines einheitlichen Interventionssystems als notwendig erweisen, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages."

(2) Die Bestimmungen über die Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG werden außer Kraft gesetzt.

#### Artikel 5

In die Verordnung Nr. 159/66/EWG ist ein Artikel 7a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

##### „Artikel 7a

(1) Die Artikel 6 und 7 gelten unbeschadet der Bestimmungen, die nach Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG erlassen wurden.

(2) Für die Erzeugnisse des Anhangs I, für welche die Güteklasse II nicht besteht, sind die Begriffe ‚Güteklasse II‘, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und in Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt werden, als ‚Güteklasse I‘ zu verstehen."

#### Artikel 6

In die Verordnung Nr. 159/66/EWG ist ein Artikel 7b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

##### „Artikel 7b

(1) Der Absatz der im Rahmen von Artikel 6 aus dem Handel gezogenen oder gemäß Artikel 7 angekauften Erzeugnisse erfolgt wahlweise

a) bei allen Erzeugnissen durch

— kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen, die auf Grund der Rechtsvorschriften ihres Landes Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,

— Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,

— Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel,

— Verwendung als Futtermittel nach Verarbeitung durch die Futtermittelindustrie,

— Verarbeitung und kostenlose Verteilung der Verarbeitungserzeugnisse an die im ersten Gedankenstrich genannten juristischen oder natürlichen Personen;

b) bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen ersatzweise durch Verarbeitung zu Alkohol von über 80 v.H. durch unmittelbares Destillieren des Erzeugnisses.

Außerdem kann bei allen in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 beschlossen werden, daß bestimmte Kategorien dieser Erzeugnisse an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden; Voraussetzung hierfür ist, daß dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffenden Industrien innerhalb der Gemeinschaft führt.

(2) Stellt sich bei Rücknahme gemäß Artikel 6 oder Ankauf gemäß Artikel 7 heraus, daß der Absatz der für die Rücknahme oder den Ankauf in Frage kommenden Erzeugnisse nach einer der im vorigen Absatz aufgezählten Möglichkeiten nicht rechtzeitig sichergestellt werden kann, so können die Mitgliedstaaten folgende Regelung beschließen: Die Obst und Gemüse erzeugenden Landwirte, die sich verpflichten, vor allem im Hinblick auf die Verwendung im eigenen Betrieb eine bestimmte Menge ihrer Erzeugnisse nicht abzugeben, werden für diese Menge durch Zahlung eines Einheitsbetrags entschädigt, der durch Multiplizieren des vom Rat festgesetzten Ankaufspreises mit folgenden Werten berechnet wird:

- Anpassungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Anpassungskoeffizienten bestimmt werden, welche gemäß Artikel 4 Absatz 4 für die Erzeugnisse festgelegt werden, die den Anforderungen der gemeinsamen Qualitätsnormen vollständig oder teilweise entsprechen,
- spezifischen Anpassungskoeffizienten für die Erzeugnisse, die den Anforderungen der gemeinsamen Qualitätsnormen nicht entsprechen.

(3) Die kostenlose Verteilung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Die Abgabe der Erzeugnisse an die Futtermittelindustrie wird von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle im Wege der Ausschreibung vorgenommen.

Mit der Verarbeitung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich wird die Industrie im Wege der Ausschreibung von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle beauftragt.

Die Destillation nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) führen die Brennereien entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle durch. Im ersten Fall erfolgt die Abgabe der Erzeugnisse an die Brennereien durch die genannte Stelle im Wege der Ausschreibung. Im zweiten Fall beauftragt die Stelle diese Brennereien im Wege der Ausschreibung mit dem Brennen des Alkohols.

(4) Die Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel, insbesondere die Durchführungs- und Kontrollvorschriften für die in Absatz 2 vorge-

sehene Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 festgelegt. Die Anpassungskoeffizienten und die Kriterien für die Ausschreibung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Handlungen gegenüber der Regelung, deren Anwendung sie nach Absatz 2 beschließen können, zu verhindern und zu ahnden.

Sie teilen diese Maßnahmen sofort der Kommission mit."

#### Artikel 7

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG werden die Worte „einer am 31. Dezember 1969 ablaufenden" gestrichen.

Die Bestimmungen des Artikels 8 der genannten Verordnung werden für die einzelnen Erzeugnisse zu den in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Zeitpunkten außer Kraft gesetzt.

#### Artikel 8

(1) Artikel 11 der Verordnung Nr. 159/66/EWG wird auf die Erzeugnisse, die unter Artikel 7 der Verordnung Nr. 23 fallen, nicht mehr angewandt.

(2) In die Verordnung Nr. 159/66/EWG wird folgender Artikel 11a eingefügt:

#### „Artikel 11a

(1) Um eine wirtschaftlich richtige Ausfuhr der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 23 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen und der Kriterien für die Festsetzung der Erstattung fest.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 festgelegt. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach demselben Verfahren festgesetzt.

(5) Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern."

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Artikel 1 bis 6 werden

— ab 1. Mai 1970 für Blumenkohl,

— ab 1. Juni 1970 für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nr. 159/66/EWG angewandt.

Artikel 8 wird ab 1. März 1970 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2516/69 DES RATES**

vom 9. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG<sup>(1)</sup> werden für eine Reihe von Erzeugnissen zusätzliche Güteklassen festgelegt; es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, daß diese Güteklassen oder einige ihrer Merkmale nur insoweit gelten, als die ihnen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind.

Im Fall einer besonders schlechten Ernte könnten die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 158/66/EWG ermächtigt werden, für ihren eigenen Markt von der Anwendung der Qualitätsnormen abweichende Maßnahmen zu treffen; künftig sind solche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu treffen.

Für den Fall, daß die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucher-

bedarf übersteigen und für diese Erzeugnisse auch die zusätzliche Güteklasse nicht mehr Anwendung finden würde, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Maßnahmen zur Änderung der für diese Erzeugnisse geforderten Mindestgröße zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG wird Unterabsatz 3 gestrichen.

(2) In dem gleichen Artikel wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die zusätzlichen Güteklassen oder einige ihrer Merkmale gelten insoweit, als die diesen Güteklassen oder einigen ihrer Merkmale entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind.

Die Anwendung dieser zusätzlichen Güteklassen oder einiger ihrer Merkmale wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 beschlossen.

(3) Wenn keine Verlängerung nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.

Vertrages beschlossen wird, dürfen die zusätzlichen Güteklassen nicht länger als fünf Jahre nach dem Tag ihres Inkrafttretens angewendet werden."

*Artikel 2*

Artikel 7 der Verordnung Nr. 158/66/EWG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

(1) Reichen die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs nicht aus, so können für einen begrenzten Zeitraum von der Anwendung dieser Normen abweichende Maßnahmen getroffen werden. Für die Erzeugnisse, für die eine zusätzliche Güteklasse festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese Güteklasse zuvor gültig war oder gleichzeitig Anwendung findet.

(2) Übersteigen die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucherbedarf, so können Maßnahmen zur Änderung der geforderten Mindestgröße für die Erzeugnisse, die innerhalb der Gemeinschaft nach Maßgabe von Artikel 1 in den Verkehr gebracht werden dürfen, erlassen werden.

Für die Erzeugnisse, für die eine zusätzliche Güteklasse festgesetzt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese zusätzliche Güteklasse keine Anwendung findet.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen genannten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 beschlossen."

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie wird ab 1. Juni 1970 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2517/69 DES RATES**

**vom 9. Dezember 1969**

**zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf den Gemeinschaftsmärkten für Äpfel, Birnen und Pfirsiche besteht ein gewisses quantitatives und qualitatives Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Diese mangelnde Anpassung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß alte Obstplantagen neben den

neuangelegten weiterbestehen und daß in einer Reihe von Fällen bestimmte Mengen von Gemeinschaftserzeugnissen sortenmäßig nicht der Nachfrage entsprechen.

Die Maßnahmen zur Marktstabilisierung sind nicht geeignet, derartigen Schwierigkeiten abzuwehren. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um das Produktionspotential zu beeinflussen und es soweit wie möglich den derzeitigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten für Gemeinschaftserzeugnisse anzupassen.

Um eine solche Aktion in die Wege zu leiten, sind Anreize für die Erzeuger zu schaffen, ihre Produktion der drei genannten Obstarten ganz oder teilweise aufzugeben. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß die

Mitgliedstaaten Prämien an die Erzeuger zahlen, die sich bereit erklären, ihre Obstplantagen ganz oder teilweise zu roden, und sich außerdem verpflichten, im Rahmen ihres Betriebs während eines bestimmten Zeitraums keine Neupflanzungen vorzunehmen. Die Prämie muß so festgesetzt werden, daß insbesondere den Kosten der Rodung Rechnung getragen wird.

Maßnahmen zur Einschränkung des Produktionspotentials können nicht ihr Ziel erreichen, wenn man andererseits Maßnahmen ergreifen würde, mit Hilfe staatlicher Beihilfen die Anlage oder die Erneuerung von Apfel-, Birnen- und Pfirsichpflanzungen zu fördern. Diese Beihilfen müssen daher unbeschadet gewisser Übergangsbestimmungen als grundsätzlich unvereinbar mit der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erklärt werden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung des Prämien-systems zu gewährleisten, ist es angezeigt vorzusehen, daß die einzelstaatlichen Beihilfen, mit denen ähnliche Ziele wie mit diesem System verfolgt werden, nur gewährt werden dürfen, wenn die Anträge vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind.

Es ist angezeigt, die Ausgaben für die Rodeprämien gemeinschaftlich zu finanzieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Den Landwirten der Gemeinschaft, die Obsterzeuger sind, wird auf Antrag unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Prämie für das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlt.

Die Bedingungen für die Gewährung dieser Prämie, insbesondere in bezug auf die Mindestanzahl der Bäume und deren Alter, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup> festgelegt.

#### Artikel 2

(1) Die Anträge auf Gewährung der Prämien sind vor dem 1. März 1971 zu stellen.

(2) Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Empfänger sich unter anderem schriftlich verpflichtet,

- a) die Apfel-, Birn- und Pfirsichbäume, für die die Prämie beantragt wird, vor dem 1. März 1973 zu roden;
- b) für einen nach der Rodung beginnenden Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen seines Betriebs auf die Anlage neuer Apfel-, Birnen- und Pfirsichpflanzungen zu verzichten.

#### Artikel 3

(1) Die Prämie wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 in unterschiedlicher Höhe festgesetzt, je nachdem, ob es sich um Hoch- oder Niedrigstämme handelt.

Sie beträgt höchstens 500 Rechnungseinheiten je gerodeten Hektar.

(2) Die Prämie wird in zwei Raten gezahlt. Die Hälfte der Prämie wird gezahlt, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß er die Rodung tatsächlich durchgeführt hat. Der Restbetrag wird nach Ablauf der drei auf die Erbringung dieses Nachweises folgenden Jahre gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Behörde glaubhaft macht, daß er innerhalb des besagten Zeitraums keine neuen Apfel-, Birnen- oder Pfirsichpflanzungen angelegt hat.

#### Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages sind alle Beihilfen verboten, die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form gewährt werden und mit denen die Anlage oder die Erneuerung von Apfel-, Birnen- oder Pfirsichpflanzungen unmittelbar oder mittelbar gefördert werden soll.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind die Beihilfen ausgenommen, die vor dem 1. Mai 1970 gewährt werden.

In Sonderfällen kann jedoch die Abwicklung solcher vor dem 1. Mai 1970 beschlossener Beihilfen nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23, und zwar bis zum 1. Mai 1971, genehmigt werden.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 ermächtigt werden, für die Gewährung der in Artikel 1 genannten Prämien zusätzliche Bedingungen zu stellen.

#### Artikel 6

Wird die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Verpflichtung nicht eingehalten, so ziehen die Mitgliedstaaten unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgungen die Prämie wieder ein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

*Artikel 7*

(1) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v.H. der in Artikel 1 genannten Prämien.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 sowie zu Artikel 6 können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft <sup>(1)</sup> erlassen werden.

*Artikel 8*

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. März 1973 auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung des mit dieser Verordnung eingeführten Prämiensystems.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Änderung des Prämiensystems.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 1 werden nach demselben Verfahren festgelegt.

*Artikel 9*

Diese Verordnung steht der Gewährung von Beihilfen nicht entgegen, die in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und mit denen ähnliche Ziele wie mit dieser Verordnung erreicht werden sollen, soweit die Anträge auf Gewährung dieser Beihilfen vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt worden sind.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2518/69 DES RATES**

vom 9. Dezember 1969

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unter-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

schied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel auszugleichen; hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage bei Obst und Gemüse und die Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft sowie die Preissituation im internationalen Handel beachtet werden.

Da die Preise, zu denen Obst und Gemüse angeboten werden, unterschiedlich sind, müssen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen im internationalen Handel und in der Gemeinschaft die Heranführungskosten berücksichtigt werden.

Zur Beobachtung der Preisentwicklung ist es erforderlich, daß diese Preise nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt werden; in bezug auf die Preise im internationalen Handel sind zu diesem Zweck die Notierungen auf den Märkten der dritten Länder, die Preise in den Bestimmungsländern, die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Angebotspreise an der Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen; in bezug auf die Preise in der Gemeinschaft sind die im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise zugrunde zu legen.

Wegen der besonderen Einfuhrbedingungen in bestimmten Bestimmungsländern ist es erforderlich, die Möglichkeit einer Differenzierung der Erstattungen nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet der Erzeugnisse vorzusehen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsvorschriften, denen die Händler unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft die gleichen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 23 <sup>(1)</sup> genannten Erzeugnisse.

#### Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

- der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen,
- der Preise im internationalen Handel;

- b) niedrigste Kosten für die Vermarktung und für den Transport von den Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrplätzen der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;
- c) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr.

#### Artikel 3

(1) Die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung

- a) der auf den Märkten der dritten Länder festgestellten Notierungen,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden Drittländern festgestellten Erzeugerpreise,
- d) der Angebotspreise an der Grenze der Gemeinschaft.

#### Artikel 4

Für ein bestimmtes Erzeugnis kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

#### Artikel 5

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse

- aus der Gemeinschaft ausgeführt worden und
- gemeinschaftlichen Ursprungs sind.

(2) Bei Anwendung des Artikels 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für welche die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. LARDINOIS

---

8271

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Loseblattausgabe in Plastikeinband (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch)

Grundwerk: 1969

Verkaufspreis: DM 64,—; bfrs. 800,—.

Seit einiger Zeit erstellt die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten Erläuterungen, welche die Einordnung der Waren in den „Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“ erleichtern sollen. Diese Erläuterungen geben nämlich in allen Fällen, in denen sich dies als erforderlich erwies, den Inhalt der Tarifstellen genau an. Sie ergänzen und berichtigen die Erläuterungen zum Brüsseler Zolltarifschema, die nur die Tarifnummern betreffen. Dieses Werk ist daher sowohl für den internationalen Handel als auch für die zuständigen Verwaltungen von großem Interesse.

Da die Ausarbeitung derartiger Erläuterungen viel Zeit erfordert, hielt die Kommission es für zweckmäßig, die fertiggestellten Teile kapitelweise zu veröffentlichen.

Der erste Teil des Werkes (25 Kapitel) liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor. Er besteht aus einer Loseblattsammlung in elegantem dauerhaftem Plastikeinband, die nach und nach durch die neuen Veröffentlichungen ergänzt wird. Das gesamte Grundwerk soll Ende 1970 abgeschlossen sein.

